

## **7. Kindergarten "Rappelkiste", hier: Übergabe der Betriebsträgerschaft an den Verein Kinderkiste e.V.; Beschluss**

### Sachverhalt:

Seit dem Jahr 1993 betreibt die Gemeinde Ilvesheim in Eigenregie den kommunalen Kindergarten Rappelkiste, welcher zunächst provisorisch in einer Containeranlage neben der Neckarhalle eingerichtet wurde. Im Jahr 2004 erfolgte dann der Umzug in den neubauten Anbau an der Mehrzweckhalle, der Platz für vier Kindergartengruppen bot.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der stetig wachsenden Fluktuation des Personals wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2017 beschlossen, die Betriebsträgerschaft dem Verein Kinderkiste e.V. Heidelberg anzubieten. Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, die Verträge entsprechend auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Zunächst wurde seitens des Gemeinderates und der Verwaltung ein Betriebsübergang im Sinne des §613a BGB forciert. Demnach würde das gesamte Personal des kommunalen Kindergartens an den neuen Träger übergehen. Dies hätte jedoch folgende Nachteile bzw. Aspekte, über die es zu diskutieren gilt:

- Nach §613a BGB ginge der Betrieb durch Rechtsgeschäft an die Kinderkiste e.V. über. Der neue Träger tritt demnach in die Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.

Im vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass den kommunalen Bediensteten nach Ablauf eines Jahres die Vorteile des TVöD durch den neuen Träger reduziert oder komplett gestrichen werden könnten. Dies würde den bisher kommunizierten Grundsätzen seitens Verwaltung, Gemeinderat und dem

Personalrat widersprechen. Hier wurde grundsätzlich festgehalten und kommuniziert, dass keine Benachteiligung für die Mitarbeiter eintreten wird.

- Die Gemeinde zahlt gemäß TVöD allen ihren Beschäftigten eine Zusatzversorgung beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Bei einem geplanten Betriebsübergang nach §613a BGB und dem damit verbundenen Austritt aus der Zusatzversorgungskasse (ZVK) wäre die Gemeinde Ilvesheim zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach §15a (5) der Kassensatzung KVBW verpflichtet. Nach einer vorläufigen Schätzung beläuft sich die Summe dieser Zahlung auf ca. 820.000 €. Die Summe kann aber von der versicherungsmathematischen Berechnung abweichen, sodass es nach Aussage des KVBW durchaus zu einer noch höheren Zahlung kommen kann.

Um eine Benachteiligung der Mitarbeiter auszuschließen müsste eine zusätzliche private betriebliche Altersvorsorge i.H.v. ca. 52.200,-€ pro Jahr (zzgl. der im Juli/August eingestellten drei Vollzeit-Mitarbeiter) durch die Kinderkiste e.V. abgeschlossen werden. Über die Betriebsabrechnung wären diese Kosten auch wieder durch die Gemeinde Ilvesheim zu tragen.

Hierdurch müssten also finanzielle Mittel i.H.v. ca. 820.000,-€ aufgebracht werden, welche letztlich trotzdem bezahlt werden müssten. Faktisch würden die Beiträge also doppelt gezahlt werden müssen.

Durch Verwaltung und Gemeinderat wurde wie obig erwähnt, zunächst ein Betriebsübergang nach §613a BGB in Erwägung gezogen. In Anbetracht der oben genannten Nachteile für die Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die ohnehin angespannte Haushaltslage, galt es jedoch, nach einer praktikablen Alternative zu suchen. Wichtig ist hierbei neben der Vermeidung von Nachteilen für die Beschäftigten, die Sicherstellung des laufenden Betriebes der Kindertagestätte Rappelkiste. Dies konnte in der Vergangenheit aufgrund hoher Krankheitstage, Fachkräftemangels und der stetig wachsenden Fluktuation des Personals teilweise nicht mehr gewährleistet werden. Durch die Kinderkiste e.V. als Träger, welche mehrere Einrichtungen betreibt und auf einen entsprechend großen Personal-Pool zurückgreifen kann, erhofft sich die Verwaltung dieses Problem künftig lösen zu

können. Es hat also oberste Priorität diesen Synergieeffekt durch die Zusammenarbeit mit der Kinderkiste e.V. zu nutzen.

Eine mögliche Alternative zum Betriebsübergang nach §613a BGB und den damit verbundenen Mehrkosten wäre eine vertraglich vereinbarte Kindergartengeschäftsführung mit allen nötigen Vollmachten in Verbindung mit einer dauerhaften Personalgestellung nach §§ 1 (3) Nr. 2b AÜG + 4 (3) TVöD. Demnach würden die Mitarbeiter im Dienst der Gemeinde bleiben, gleichzeitig aber die Verantwortung für Personalführung, Personalförderung, Personalgewinnung und die allgemeine Personalverwaltung an den neuen Betreiber übertragen werden. Diese Vorgehensweise hätte für die Beteiligten unter anderem folgenden Vorteile:

- Die Mitarbeiter profitieren weiterhin von der Arbeitsplatzsicherheit im öffentlichen Dienst und den Vorteilen des TVöD. Gleichzeitig reduziert sich deren Belastung beispielsweise im Krankheitsfall von Kollegen, da auf einen großen Personal-Pool des Betreibers zurückgegriffen werden kann. Die Gemeinde Ilvesheim würde eventuellen Widerspruchsverfahren seitens der Mitarbeiter in Bezug auf den Betriebsübergang vorgehen, da faktisch kein Arbeitgeberwechsel stattfindet. Dies wäre auch im Sinne des Personalrates.
- Für die Gemeinde Ilvesheim bedeutet das Modell der dauerhaften Personalgestellung zunächst die massive Einsparung von liquiden Mitteln in Form der Abstandszahlung zur Wahrung der Anwartschaften an den KVBW i.H.v. ca. 820.000,-€. Gleichzeitig reduziert sich der Personalverwaltungsaufwand. Die Personalaufwendungen bleiben unverändert. Eine „doppelte“ Zahlung der betrieblichen Altersvorsorge erfolgt demnach nicht.

Die Eltern der zu betreuenden Kinder und die Gemeinde Ilvesheim profitieren dennoch vom Synergieeffekt in der Zusammenarbeit mit der Kinderkiste e.V., wonach auf einen großen Personal-Pool zugegriffen werden kann.

Der neue Betreiber übernimmt im Rahmen seiner Personalverantwortung auch die Personalgewinnung. Beim derzeitigen Fachkräftemangel entfällt somit auch diese, oft vertrackte, Aufgabe für die Verwaltung. Bleibt es bei der derzeitigen

Fluktuation innerhalb der Einrichtung, würden sich die Zahlungen an die ZVK kontinuierlich verringern, da Neueinstellungen durch den neuen Betreiber vorgenommen werden würden.

- Für die Kinderkiste e.V. hätte dieses Modell den Vorteil, dass die derzeitigen Mitarbeiter in den Einrichtungen in Ilvesheim und Heidelberg im Rahmen der betrieblichen Gleichbehandlung nicht mehr Entgelt bei gleichzeitiger Reduzierung der Arbeitszeit erhalten würden. Die Überlassung im Rahmen einer dauerhaften Personalgestellung wäre demnach dem innerbetrieblichen Frieden äußerst zuträglich.

Das vorgeschlagene Modell der dauerhaften Personalgestellung in Verbindung mit einer vertraglich vereinbarten Kindergartengeschäftsführung mit allen nötigen Vollmachten wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates bereits mit Frau Heemskerk, 1. Vorsitzende Kinderkiste e.V., besprochen. Seitens der Kinderkiste e.V. wäre diese Form auch im Sinne des neuen Betreibers.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Trägerschaft des kommunalen Kindergartens Rappelkiste wird dem Verein Kinderkiste e. V. in Form einer vertraglich vereinbarten Kindergartengeschäftsführung mit allen nötigen Vollmachten in Verbindung mit einer dauerhaften Personalgestellung zum 1. September 2018 angeboten.
- 1.1 Alternativer Beschlussvorschlag: Die Trägerschaft des kommunalen Kindergartens Rappelkiste wird dem Verein Kinderkiste e. V. in Form eines vertraglich vereinbarten Betriebsüberganges i.S.d. §613a BGB zum 1. September 2018 angeboten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge vorzubereiten und dem Gemeinderat, nach Unterzeichnung durch den Bürgermeister und der 1. Vorsitzenden der Kinderkiste e.V., Frau Heemskerk, zur Kenntnis vorzulegen.

Schn